

Grünliberale Partei Kanton Bern

Vernehmlassungsantwort

Thema	Vernehmlassung der GLP Kanton Bern zur geplanten Teilrevision der Kantonsverfassung und der Grossratsgesetzgebung
Für Rückfragen	Hannes Zaugg-Graf (Grossrat), Tel. 079 632 76 42
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch , www.be.grunliberale.ch
Datum	22. Februar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei des Kantons Bern dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu titelgenannter Vernehmlassung und macht dazu folgende allgemeine Bemerkung:

Die vergangene Krisensituation hat gezeigt, dass unser Staatswesen grundsätzlich funktioniert hat und dass in der Krise rasches Handeln zentral ist. Dies spricht grundsätzlich dafür, dass in einer solchen Situation die Exekutiven gefordert sind. Aber gerade die lange Dauer der erlebten Krise hat gezeigt, dass insbesondere in der Absprache zwischen den politischen Ebenen trotzdem punktuelle Verbesserungen nötig sind. Zwar ist die GLP klar der Meinung, dass die Exekutiven in der Schweiz die ausserordentliche Lage in den vergangenen Jahren insgesamt gut gemeistert hat und dass die «checks and balances» funktionierten und keine (Not-) Befugnisse missbraucht wurden. Der Vergleich mit dem Bund und anderen Kantonen hat aber auch gezeigt, dass der Kanton Bern in einigen Belangen rechtlich noch zu wenig klar aufgestellt ist und dass die Rechtslage so aufgestellt werden muss, dass auch bei einem (Teil-) Ausfall der Exekutive auf Krisensituationen reagiert werden kann.

Zu den vorliegenden Änderungen, bzw. Ergänzungen der Verfassungs- und Gesetzesartikel hat die GLP konkret folgende Bemerkungen:

Art. 61 Abs. 1 Bst. e und Art. 74a der Kantonsverfassung

Die GLP befürwortet explizit die heute nicht vorhandene Möglichkeit der dringlichen Gesetzgebung im Kanton Bern. Da vorgesehen ist, diese zeitlich nicht zu befristen, finden wir die obligatorische Volksabstimmung, den Ausschluss des Eventualantrags und die kurze Frist zwischen Beschluss und Abstimmung richtig. Um die Ausnahmesituation einer dringlichen Gesetzgebung zu betonen, braucht es ein Quorum. Da in einer Krisensituation eben gerade die Möglichkeit besteht, dass auch Mitglieder des Parlaments ausfallen, finden wir die erste Variante mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens aber 81 Zustimmenden zielführender. Also so, wie dies beispielsweise die beiden Kantone Zürich oder Basel-Landschaft kennen. Es hat sich gezeigt, dass in einer Krise die Mitglieder eines Parlaments näher zusammenrücken, um diese zu bewältigen. Sollten bei einer zukünftigen Krise mehr als 53 Mitglieder des Grossen Rats nicht an einer Sitzung teilnehmen können, würde das Parlament bei der zweiten vorgeschlagenen Variante trotz entsprechendem Verfassungsartikel handlungsunfähig.

Art. 74b der Kantonsverfassung und Art. 46a des Grossrats-Gesetzes

Die GLP sieht keinen Nutzen in einem Notverordnungsrecht des Parlaments in ausserordentlichen Lagen und lehnt diese ab. Die Tatsache, dass das Bundesparlament trotz der Möglichkeit dieses Instruments noch nie davon Gebrauch gemacht hat zeigt, dass die dringliche Gesetzgebung wesentlich wirkungsvoller ist. Die durch die allfällig zusätzliche Session in Art. 46a des GRG beschleunigte vorgesehene Genehmigungspflicht regierungsrätlicher Notverordnungen findet die GLP in diesem Zusammenhang wichtiger. Allerdings fänden wir eine klare Maximalfrist anstelle des Wortes «sofort» sinnvoller. Wenn eine Woche nach Inkrafttreten einer

regierungsrätlichen Verordnung eine ordentliche Session stattfindet, wäre eine zusätzliche Session aus unserer Sicht unsinnig. Bei einer Formulierung von «spätestens XX Tagen nach» wäre automatisch klar, ob es eine zusätzliche Session benötigt oder eine ordentliche reicht.

Sollte eine Mehrheit des Parlaments und des Volks dieses Notverordnungsrecht wollen, befürwortet die GLP auf jeden Fall das Quorum von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder, so wie es bei den vorgängig besprochenen Artikeln als Variante vorgeschlagen wird.

Zudem würden wir befürworten, dass aus der Gesetzesvorlage klar hervorgeht, dass die Genehmigung einer Notverordnung des Regierungsrats auch nur teilweise erfolgen kann

Art. 41a und Art. 68 des Grossrats-Gesetz

Die Stärkung parlamentarischen Einbezugs in Zeiten von Krisen ist grundsätzlich zu begrüssen. Insbesondere die Information stellte sich aus Sicht von unseren Parlamentsmitgliedern als eines der grössten Mankos der vergangenen Krise heraus. Wir unterstützen deshalb die Absätze 1 und 3 des neuen Art. 41a und den neuen Absatz 4 von Art. 68 GRG. Wir bezweifeln allerdings aus ähnlichen Überlegungen wie bei der Notverordnung den Nutzen von Absatz 2 des Art. 41a. In der Aussenwirkung wäre es absolut unverständlich, wenn das Büro des Grossen Rats dem Regierungsrat quasi eine Krise auf Auge drücken könnte. Wenn überhaupt, dann müsste ein solcher Mechanismus ebenfalls über ein Quorum durch das Parlament gefällt werden. Allerdings wagen wir zu bezweifeln, dass der wöchentlich zusammentretende Regierungsrat eine Krise nicht erkennen würde und durch das viel sporadischer zusammentretende Büro darauf aufmerksam gemacht werden muss. Gemäss Vortrag geht es bei diesem Abschnitt einzig um des Austausch zwischen den Staatsgewalten. Dies muss aber unserer Meinung nach anders geregelt werden als durch den vorgeschlagenen Abschnitt des Artikels. Wir schlagen deshalb vor, auf diesen Abschnitt gänzlich zu verzichten.

In diesem Zusammenhang regen wir auch an, die Terminologien im Zusammenhang mit Krisen in den überarbeiteten Gesetzestexten der letzten Zeit, bzw. der seit längerem bestehenden noch genauer zu überprüfen und aufeinander abzustimmen. Aus unserer Sicht werden hier Begriffe wie Krise, Krisenlage, Krisensituation, dringliche und dringende Fälle und ausserordentliche Lage derart unterschiedlich gebraucht, dass die Gefahr einer Fehlinterpretation besteht.

Wir bedanken uns für eine Prüfung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Casimir von Arx
Grossrat, Präsident Grünliberale Kanton Bern

Hannes Zaugg-Graf
Grossrat